
Benutzungsordnung für die Kleinmengen- sammlung gefährlicher Abfälle (mobile Schadstoffannahme) im Gebiet des Landkreises Kassel

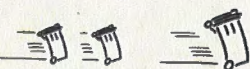
Stand: 01.01.2024

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger:
Abfallentsorgung Kreis Kassel
- Eigenbetrieb des Landkreises Kassel -
Wilhelmshöher Allee 19-21
34117 Kassel



Inhalt

1	Geltungsbereich	2
2	Annahmebedingungen	2
3	Allgemeines	3
4	Entgelte	3
5	Zahlungsbedingungen, gesamtschuldnerische Haftung	4
6	Schlussbestimmungen	4
7	Inkrafttreten und Gültigkeit	4



Gemäß § 17 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel und auf Grundlage des § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung erlässt die Betriebsleitung der Abfallentsorgung Kreis Kassel – Eigenbetrieb des Landkreises Kassel – für die Kleinmengensammlung gefährlicher Abfälle (mobile Schadstoffannahme) im Gebiet des Landkreises Kassel folgende Benutzungsordnung.

1 Geltungsbereich

Die Sammlung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus privaten Haushalten oder anderen Herkunftsbereichen (z.B. Gewerbebetriebe) ist auf den Entstehungsort Landkreis Kassel sowie auf kleine Mengen von nicht mehr als 2.000 kg je Abfallerzeuger und Kalenderjahr beschränkt (§ 2 Abs. 14 Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel).

2 Annahmebedingungen

Die Abgabe der gefährlichen Abfälle hat getrennt nach den jeweiligen Abfallstoffen zu erfolgen. Einzelgebinde werden nur im geschlossenen und dichten Zustand angenommen und dürfen ein Gewicht von 20 kg oder ein Fassungsvermögen von 20 Liter nicht überschreiten. Pro Anlieferer und Tag werden max. 100 kg angenommen. Folgende gefährliche Abfälle werden angenommen:

- Altlacke, Altfarben
- Bleiakkumulatoren
- Entwickler und Fixierer
- Feuerlöscher (max. 5 Stck., gesichert und nicht defekt)
- Holzschutzmittel
- Kleinkondensatoren
- Laborchemikalien
- Laugen
- Leim und Klebemittel
- Lösemittel
- ölverschmutzte Betriebsmittel
- Pflanzenschutzmittel
- PU-Schaumdosen
- Säuren
- Spraydosen
- Trockenbatterien
- Energiesparlampen
- Leuchtstoffröhren (max. 20 Stck.)
- weitere gefährliche Abfälle auf Anfrage

Von der Annahme ausgeschlossen sind:

- Munition, Sprengkörper, Feuerwerkskörper, Druckgasbehälter (außer Spraydosen und Handfeuerlöcher)
- Radioaktive Abfälle
- Infektiöse Abfälle
- Dämmmaterial (z.B. Styropor, Mineralwolle), welches gefährliche Stoffe beinhaltet
- Holz, welches gefährliche Stoffe beinhaltet (A4-Holz)
- teerhaltige Bitumenabfälle
- asbesthaltige Abfälle
- leere bzw. mit geringsten Restbehaftungen oder mit ausgetrockneten Resten verschmutzte Verpackungen, wie Spraydosen, Farbeimer, etc.

Die Annahme ist für Betriebe oder Einrichtungen aus dem Landkreis Kassel, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, bis zu einer Menge von 100 kg/Jahr kostenfrei. Für darüber hinaus gehende Mengen oder für Anlieferungen von Betrieben bzw. Einrichtungen ohne einen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung wird ein entsprechendes Entgelt nach der Entgeltliste der Abfallentsorgung Kreis Kassel berechnet. Für Anlieferungen von Gewerbebetrieben oder Einrichtungen werden Übernahmebelege ausgestellt.

Von Privathaushalten und aus anderen Herkunftsbereichen können nicht gefährliche Wand- und Dispersionsfarben bis zu einem Gesamt-Behältervolumen von 100 Liter pro Anlieferer und Tag angenommen werden. Für die Privathaushalte ist dieser Service kostenfrei, Anlieferungen aus anderen Herkunftsbereichen bezahlen dafür ein Entgelt pro kg nach der Entgeltliste der Abfallentsorgung Kreis Kassel.

Nach Art und Menge haushaltsübliche Elektrokleingeräte bis 50 cm Kantenlänge sowie Druckerpatronen, Tonerkartuschen, CDs, CD-Roms und DVDs werden kostenfrei angenommen.

3 Allgemeines

Unbefugten Personen ist der Zutritt zum Schadstoffmobil verboten.

Die Benutzung der Kleinmengensammlung geschieht auf eigene Gefahr.

Den Weisungen des Annahmepersonals ist Folge zu leisten.

Die Anlieferer müssen dem Annahmepersonal soweit wie möglich Auskunft über die Art und die Herkunft des Abfalls geben.

4 Entgelte

Sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zu den entgeltspflichtigen Benutzern erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung.

Die Entgelte für die Annahme von Abfällen richten sich nach der jeweils geltenden Entgeltliste der Abfallentsorgung Kreis Kassel. Dies gilt nicht, soweit ein individuelles Entgelt vereinbart wurde.

Die Entgelte für angenommene Abfälle werden nach Art und Menge berechnet.

Für Leistungen, die nicht in Entgeltsätzen abgebildet werden, kann der Eigenbetrieb ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessenes Entgelt fakturieren.

Für Leistungen, die in Entgeltsätzen abgebildet werden, die aber aufgrund ihres Umfangs, ihrer Art oder ihrer Bedeutung für die sonstige Leistungserbringung durch den Eigenbetrieb einen abweichenden Charakter hinsichtlich der für die Bemessung der Entgeltsätze der Entgeltliste maßgeblichen Grundlagen aufweisen, kann der Eigenbetrieb im Rahmen einer Preisvereinbarung bzw. vertraglichen Regelung ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessenes Entgelt, das von den Entgeltsätzen der Entgeltliste abweicht, fakturieren.

5 Zahlungsbedingungen, gesamtschuldnerische Haftung

Die Entgelte werden durch Rechnung angefordert. Rechnungsbeträge einschließlich etwaiger Umsatzsteuer sind sofort nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer ohne Abzug zu zahlen. Für den Rechnungsbetrag haften die Benutzer der Entsorgungseinrichtungen bzw. der Abfallerzeuger gesamtschuldnerisch.

Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

6 Schlussbestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht berührt.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Benutzung der Kleinmengensammlung gefährlicher Abfälle ist Kassel.

7 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Betriebsordnung ist gültig ab dem 01. Januar 2024.

Abfallentsorgung Kreis Kassel



Uwe Pietsch
Betriebsleiter